

Satzung der Gemeinde Mölln über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrín Stegemann	<i>Datum</i> 10.11.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Mölln (Entscheidung)	24.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölln beschließt die anliegende Satzung der Gemeinde Mölln über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind.

Um Hilfen nach § 27 FAG M-V zum Erreichen des Haushaltsausgleichs zu erhalten, müssen die Hebesätze der Realsteuern im Haushaltsjahr 2023 so hoch angesetzt werden, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittsbesatz nach § 27 Abs. 4 Satz 4 FAG M-V liegen.

von... bis uner ... Einwohne rn	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
unter 1000	Gewogener Durchschnitts- hebesatz 2021	+20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz 2021	+20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz 2021	+20 Hebesatz- punkte
	330	350	388	408	350	370

Die Gemeinde Mölln ist angehalten, sämtliche Einzahlungs-/ Ertragsquellen zu akquirieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Satzung der Gemeinde Mölln für 2023 (öffentlich)
---	--

Satzung der Gemeinde Mölln über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit den §§ 1,25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und den §§ 1,14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mölln vom 24.11.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Mölln erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| (a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen) | von | 320 v.H. |
| | auf | 350 v.H. |
| (b) Grundsteuer B | von | 400 v.H. |
| | auf | 408 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | von | 350 v.H. |
| | auf | 370 v.H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2023.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Mölln, den 24.11.2022

Siegel

Krömer
Bürgermeister